

Reglement über die Abgabe von Wasser

**vom
1. Januar 2020**

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|--------------|
| A. Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| B. Vertragsverhältnis zwischen Elektrizität Wasser Neuenhof ewn und dem Kunden | 4 |
| C. Umfang und Regelmässigkeit der Wasserabgabe | 5 |
| D. An- und Abmeldung | 7 |
| E. Aufbau, Betrieb und Instandhaltung des Verteilnetzes | 8 |
| F. Anschluss an das Verteilnetz | 9 |
| G. Öffentliche Hydranten | 11 |
| H. Hausinstallationen | 12 |
| I. Messeinrichtungen | 13 |
| J. Rechnungsstellung und Zahlung | 15 |
| K. Einstellung der Wasserlieferung | 16 |
| L. Störungen, Auskünfte und Beschwerden | 16 |
| M. Übergangs- und Schlussbestimmungen | 17 |

Einleitung Der Gemeinderat Neuenhof erlässt, gestützt auf den Antrag der Werkkommission ewn gemäss § 18 lit. 10 der Anstaltsordnung Elektrizität Wasser Neuenhof ewn vom 25. November 2019 hiermit folgendes Reglement über den Anschluss an das Elektrizitätswerk von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn.

Inhaltlich wurde das Reglement, welches von der Einwohnergemeindeversammlung Neuenhof am 25. November 2013 beschlossen und auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt wurde, übernommen und an die neue Organisationsform angepasst.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Personenbezeichnungen Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Zweck und Geltungsbereich Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Gemeinde als Eigentümerin der Wasserversorgung und den Wasserbezügern (Kunden) sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung.

§ 3

Aufgaben Die Gemeinde liefert durch Elektrizität Wasser Neuenhof ewn in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen.

§ 4

Umfang der Wasserversorgung, Schutzzonen ¹ Die Wasserversorgung umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das öffentliche Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle weiteren der Wasserversorgung dienenden Rechte und Einrichtungen.

² Zum Schutz der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich dabei nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 5

Ausserordentliche
Verhältnisse

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unangemessener Härte führt, kann die Werkkommission ewn nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Dabei ist das öffentliche Interesse zu wahren.

B. Vertragsverhältnis zwischen Elektrizität Wasser Neuenhof ewn und dem Kunden

§ 6

Rechtsverhältnis

¹ Das vorliegende Reglement und die von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn erlassenen Vorschriften sowie die jeweils gültigen Preise bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen Elektrizität Wasser Neuenhof ewn und dem Kunden.

² Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) und des Amtes für Verbraucherschutz (AVS) bleiben vorbehalten.

§ 7

Kunde

¹ Als Kunden im Sinne dieses Reglements gelten die Liegenschaftseigentümer bzw. die Baurechtsinhaber sowie die Wasserbezüger. Mit dem Bezug von Wasser oder bei speziellen Vereinbarungen mit Abschluss eines Vertrages wird ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis begründet und es endet zu dem in der korrekt erfolgten Abmeldung angegebenen Zeitpunkt.

² Bei Handänderungen wechselt die Kundenbeziehung auf den neuen Eigentümer.

§ 8

Spezielle Vereinbarungen

¹ Liegen bezüglich Belieferung besondere Verhältnisse vor (z. B. von den Verteilanlagen weit entfernte Kunden, temporäre Anschlüsse) oder ist der Anschluss in einer speziellen Druckzone erforderlich, so kann Elektrizität Wasser Neuenhof ewn Anschluss- und Lieferverträge abschliessen, die von diesem Reglement und der gültigen Preisliste abweichen.

² Der Wasserbezug bei Dritten auf dem Gemeindegebiet von Neuenhof ist nur mit dem Einverständnis von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn erlaubt.

§ 9

Wasseraustausch
zwischen Kunden

Der Kunde darf sein Wasser grundsätzlich nur auf seinem Grundstück verwenden. Das Weiterverteilen an benachbarte Grundstücke und Liegenschaften ist nur im Einverständnis mit Elektrizität Wasser Neuenhof ewn erlaubt.

§ 10

Durchleitungsrechte

¹ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Durchleitungsrechte für den Bau und Betrieb von Wasserleitungen zu gewähren. Die Leitungstrassen, die Art der Leitung und notwendige Anlagen werden nach den Erfordernissen eines möglichst optimalen Netzaufbaus festgelegt. Bei Durchleitung durch private Grundstücke wird auf die Interessen der Eigentümer gebührend Rücksicht genommen. Kommt für die Durchleitungsrechte keine Vereinbarung zustande, so kann der Gemeinderat das Enteignungsrecht geltend machen.

² Die Durchleitungsrechte für Anschlussleitungen und die zugehörigen Versorgungsleitungen zu den Kunden werden durch diese kostenlos zur Verfügung gestellt.

³ Für Durchleitungsrechte ist Elektrizität Wasser Neuenhof ewn berechtigt, Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

C. Umfang und Regelmässigkeit der Wasserabgabe

§ 11

Lieferungsbereich

¹ Elektrizität Wasser Neuenhof ewn liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass der verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen. Elektrizität Wasser Neuenhof ewn erstellt, erweitert oder verstärkt die Anlagen der Wasserversorgung nach wirtschaftlichen und technischen Kriterien und im Einklang mit dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde und bewerkstelligen die Instandhaltung der im öffentlichen Bereich vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

² Wenn Anschlussanträge für Bauten ausserhalb der Bauzone gestellt werden, kann zu den Anschlussgebühren zusätzlich ein einmaliger Netzkostenbeitrag verlangt werden.

³ Wasser ist ein rares Gut und ist deshalb sparsam zu gebrauchen. Jede Art von Wasserverschwendung ist untersagt.

§ 12

Regelmässigkeit
und Qualität der
Lieferung

¹ Vorbehältlich besonderer Vereinbarungen liefert Elektrizität Wasser Neuenhof ewn im Normalfall ununterbrochen Wasser.

² Das Wasser muss bei der Abgabe an die Kunden den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Elektrizität Wasser Neuenhof ewn gewährleistet eine den eidgenössischen und kantonalen Anforderungen entsprechende Beschaffenheit des Wassers.

³ Elektrizität Wasser Neuenhof ewn sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und den Weisungen des Amtes für Verbraucherschutz. Eine jederzeit einwandfreie Qualität des Wassers und des Wasserdrucks kann von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn jedoch nicht garantiert werden.

⁴ Trinkwasserverunreinigungen, die im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Kunden keinen Anspruch auf Reduktion der Bezugskosten.

§ 13

Wasser für besondere Zwecke

¹ Anlagen mit hohem Wasserverbrauch oder mit grossem Spitzenbedarf (z.B. Klimaanlage, Wassermotoren, Bassins, Brunnen, usw.) bedürfen einer besonderen Bewilligung von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn. Ebenso bedarf der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke einer Genehmigung.

² In solchen Fällen behält sich Elektrizität Wasser Neuenhof ewn vor, separate Messungen zu veranlassen, besondere Vorschriften zu erlassen sowie spezielle Wasserpreise anzuwenden.

§ 14

Liefereinschränkungen

¹ Einschränkungen oder zeitweise Einstellung der Wasserlieferung bei Wassermangel, Notfällen, qualitativer Beeinträchtigung des Wassers oder aus anderen betrieblichen Gründen (Brandfälle, Instandhaltung, Störungen, u.a.) bleiben vorbehalten. Vorhersehbare Unterbrechungen der Wasserlieferung werden, soweit möglich, im Voraus angezeigt.

² In besonderen Fällen kann die Werkkommission ewn das Wässern von Gärten, Sportanlagen, Hausplätzen und dergleichen, das Waschen von Fahrzeugen sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

§ 15

Empfindliche Apparate, Wassertiere Empfindliche Apparate sind für den Fall von Einschränkungen bei der Wasserlieferung von den Kunden durch geeignete Massnahmen zu schützen. Besitzer von Aquarien, Fischtrögen usw. haben selber für die notwendigen Einrichtungen zum Schutz der Tiere bei Liefereinschränkungen zu sorgen.

§ 16

Haftung ¹ Die Haftung von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn richtet sich nach den zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende vertragliche oder ausservertragliche Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

² Insbesondere haben Kunden keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechung oder Einschränkung der Wasserversorgung entsteht.

D. An- und Abmeldung

§ 17

Neuerstellung oder Änderung von Anschlüssen ¹ Für die Erstellung oder Änderung eines Wasseranschlusses hat der Eigentümer einer Liegenschaft ein schriftliches Gesuch zu stellen.

² Bei Neu- und Umbauten sind dem Gesuch ein Situationsplan sowie die benötigten Grundriss- und Schnittpläne einzureichen, damit Elektrizität Wasser Neuenhof ewn die Kosten für die Neuerstellung bzw. Änderung des Anschlusses berechnen können.

§ 18

Meldung ¹ Anmeldung für den Wasserbezug und die Montage der Wasserzähler sind schriftlich an Elektrizität Wasser Neuenhof ewn zu richten.

² Die Wiederinbetriebnahme von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen darf nur in Absprache mit Elektrizität Wasser Neuenhof ewn erfolgen.

§ 19

Eigentumswechsel Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist Elektrizität Wasser Neuenhof ewn rechtzeitig und schriftlich zu melden, unter Angabe des alten und neuen Eigentümers sowie dem Zeitpunkt des Wechsels.

§ 20

Auflösung und Kündigungsfrist

¹ Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart wurde, vom Kunden jederzeit mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich gekündigt werden. Der Wasserbezüger haftet für die Bezahlung des bis zum Ende des Bezugsverhältnisses bezogenen Wassers (Mengen- und Grundpreis).

² Bei einem infolge Kündigung beendeten Bezugsverhältnis kann Elektrizität Wasser Neuenhof ewn nach schriftlicher Anzeige an den Eigentümer den Anschluss ab der Versorgungsleitung unterbrechen.

E. Aufbau, Betrieb und Instandhaltung des Verteilnetzes

§ 21

Leitungskategorien

Das Verteilnetz besteht aus drei Kategorien von Leitungen (Haupt-, Versorgungs- und Anschlussleitungen).

§ 22

Hauptleitungen

Als Hauptleitungen werden alle Leitungen bezeichnet, die die Speisung der einzelnen Quartiernetze ab Pumpwerk bzw. Reservoir sowie den Querverbund über das ganze Versorgungsgebiet sicherstellen.

§ 23

Versorgungsleitungen

Die Versorgungsleitungen sind von verschiedenen Kunden gemeinsam genutzte Leitungen. Sie übernehmen das Wasser von den Hauptleitungen und verteilen es zu den Anschlussleitungen der einzelnen Hausanschlüsse.

§ 24

Anschlussleitungen

Als Anschlussleitung wird das Teilstück ab Versorgungsleitung bis und mit Hauptabstellhahn im Gebäudeinnern oder im Zählerschacht des Kunden bezeichnet.

§ 25

Abgrenzung Eigentum

¹ Die Haupt- und Versorgungsleitungen sind Eigentum von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn und werden von ihnen erstellt und unterhalten. Sie werden wenn möglich im öffentlichen Grund verlegt. Wo es die Verhältnisse erfordern, kann Elektrizität Wasser Neuenhof ewn auch privates Grundeigentum gemäss § 10 in Anspruch nehmen.

² Anschlussleitungen sind Eigentum des Kunden.

§ 26

Überbauung und
Bepflanzung

Die Trassees für Haupt-, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf öffentlichen oder privaten Grundstücken sind freizuhalten. Eine allfällige notwendige Freilegung von Leitungen muss stets ohne zusätzliche Aufwendungen erfolgen können.

§ 27

Hinweistafeln

¹ Wasserschieber können durch eine Hinweistafel markiert werden. Elektrizität Wasser Neuenhof ewn ist berechtigt, die notwendigen Hinweistafeln auch auf privaten Grundstücken (Gebäude, Mauern, usw.) nach Absprache mit den Grundeigentümern entschädigungslos anzubringen.

² Hinweistafeln dürfen weder entfernt noch zugedeckt werden.

§ 28

Änderungen infolge
Neu- und Ausbauten

Werden bei Neu- und Umbauten von Strassen, Plätzen, Gebäuden usw. Änderungen an Wasserleitungen notwendig, so werden die Kosten wie folgt übernommen:

- a) Elektrizität Wasser Neuenhof ewn übernimmt die Kosten für die begründete und notwendige Verlegung von Haupt- und Versorgungsleitungen auf privaten Grundstücken;
- b) der Verursacher der Änderung übernimmt die Kosten für die Verlegung von Haupt-, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf öffentlichem Grund.

F. Anschluss an das Verteilnetz

§ 29

Erstellung

¹ Anschlussleitungen werden nur basierend auf einem bewilligten, vollständigen Anschlussgesuch erstellt.

² Elektrizität Wasser Neuenhof ewn bestimmt die Anschlussstelle an das Netz, die Leitungsführung, die Dimensionierung der Anschlussleitung, den Ort der Hauseinführung sowie die Platzierung des Hauptabstellhahns und des Wasserzählers bzw. Zählerschachts.

³ Die Erstellung, die Inbetriebnahme und die Instandhaltung der Anschlussleitung werden durch Elektrizität Wasser Neuenhof ewn bzw. dessen Beauftragten vorgenommen (Tiefbauarbeiten können dabei vom Kunden selber organisiert resp. vorgenommen werden).

| | |
|-----------------------------------|---|
| | § 30 |
| Hausschieber | Jede Anschlussleitung wird mit einem Schieber möglichst nahe der Versorgungsleitung versehen. |
| | § 31 |
| Anzahl Hausanschlüsse | <p>¹ In der Regel erstellt Elektrizität Wasser Neuenhof ewn pro Liegenschaft bzw. bei Gebäudekomplexen für jedes Objekt mit eigener Hausnummer einen Anschluss mit Zähler.</p> <p>² Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann Elektrizität Wasser Neuenhof ewn Ausnahmen unter separaten Bedingungen erlauben.</p> |
| | § 32 |
| Einholen von Durchleitungsrechten | Sind für die eigene Anschlussleitung Durchleitungsrechte auf privaten Liegenschaften Dritter einzuholen, hat dies durch den Kunden selber zu erfolgen. Vor Beginn der Anschlussarbeiten sind entsprechende Dienstbarkeitsverträge von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn schriftlich zuzustellen. |
| | § 33 |
| Anschlussgebühren | <p>¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt Elektrizität Wasser Neuenhof ewn eine Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche (Wohnbauten) bzw. pro m² anrechenbare Betriebsfläche (übrige Bauten). Die Gebühr ist in der Preisliste über die Abgabe von Wasser festgelegt.</p> <p>² Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauverordnung (BauV) für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt. Die anrechenbare Betriebsfläche ist die Summe aller im Gebäudeinneren liegenden Arbeits-, Lager- und Verkehrsflächen (insbesondere auch in Untergeschossen) einschliesslich aller Nebenräume unter Einschluss der mauer- und Wandquerschnitte.</p> <p>³ Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen/Gewerbe oder Wohnen/Landwirtschaft) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.</p> <p>⁴ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden nur Abgaben auf die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.</p> <p>⁵ Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Bruttogeschoss- bzw. Betriebsfläche erhoben.</p> |

⁶ Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Wasserversorgung verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet, eine Rückerstattung erfolgt nicht.

⁷ Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten oder deren Nutzung. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

⁸ Elektrizität Wasser Neuenhof ewn verfügt bei Erteilung der Anschlussbewilligung die mutmasslichen, aufgrund der bewilligten Pläne berechneten Anschlussgebühren. Elektrizität Wasser Neuenhof ewn kann deren Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

⁹ Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Bauten erlässt Elektrizität Wasser Neuenhof ewn die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung fällig.

§ 34

Kosten

Zusätzlich zur Anschlussgebühr sind auch die Kosten für die Erstellung oder Änderung einer Anschlussleitung (inkl. Tiefbau) durch den Kunden zu tragen.

§ 35

Kosten für
Instandhaltung

Instandhaltung und Erneuerung der Anschlussleitung werden durch Elektrizität Wasser Neuenhof ewn besorgt. Die Kosten dafür sind analog der Regelung für die Erstellung bzw. Änderung einer Anschlussleitung durch den Kunden zu übernehmen.

G. Öffentliche Hydranten

§ 36

Zweck und
Benützung

¹ Die Hydranten dienen dem Wasserbezug zu Feuerlöschzwecken. Jede andere Wasserentnahme ohne vorherige Bewilligung von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn ist untersagt.

² Hydranten, Schieber und Schiebertainnen sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich und gut sichtbar sein.

³ In der Nähe von Hydranten dürfen keine Bäume und tiefwurzelnde Sträucher gepflanzt werden.

§ 37

Bewilligte
Benützung Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch die von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn bewilligte Benutzung eines Hydranten durch Dritte entsteht, haftet der Benutzer.

H. Hausinstallationen

§ 38

Begriff, Kosten Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlagenteile, inkl. Druckerhöhungsanlagen und dergleichen bezeichnet, die sich hausseitig des Hauptabstellhahns befinden. Erstellung und Instandhaltung der Hausinstallation gehen zu Lasten des Kunden.

§ 39

Ausführung ¹ Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure durchgeführt werden.

² Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern. Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in das Wasserleitungsnetz ausgeschlossen ist. Elektrizität Wasser Neuenhof ewn kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen, welche das vorgelagerte Wassernetz schützen.

§ 40

Ausführungsvor-
schriften Für Projektierung, Erstellung und Instandhaltung von Hausinstallationen gelten die Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

§ 41

Meldepflicht,
Planunterlagen Jede Neuinstallation oder Änderung einer bestehenden Hausinstallation ist vom Installateur mit dem bei Elektrizität Wasser Neuenhof ewn erhältlichen Formular sowie den benötigten Planunterlagen zwecks Bewilligung einzureichen. Mit der Installation darf erst nach Eingang der Bewilligung begonnen werden.

§ 42

Prüfung vor Inbetriebnahme

¹ Elektrizität Wasser Neuenhof ewn ist berechtigt, Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen.

² Elektrizität Wasser Neuenhof ewn übernimmt auch bei einer erfolgreichen Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten.

³ Die Kosten für eine von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn vor der Inbetriebnahme durchgeführten Prüfung übernimmt Elektrizität Wasser Neuenhof ewn selber. Allfällig notwendige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Kunden.

§ 43

Mängel

Vorschriftswidrig oder mangelhaft erstellte Hausinstallationen muss der Kunde auf schriftliche Aufforderung hin innert der von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn angegebenen Frist ändern bzw. in Ordnung bringen. Unterlässt er dies, so ist Elektrizität Wasser Neuenhof ewn berechtigt, die Mängel auf Kosten des Kunden beheben zu lassen oder die Wasserabgabe ohne Recht auf Entschädigung einzustellen.

§ 44

Haftung des Kunden

Der Kunde haftet gegenüber Elektrizität Wasser Neuenhof ewn für alle Schäden, die Elektrizität Wasser Neuenhof ewn durch unsachgemässe Installationen, falsche Handhabung sowie ungenügende Instandhaltung entstehen.

I. Messeinrichtungen

§ 45

Wasserzähler

¹ Elektrizität Wasser Neuenhof ewn baut im Normalfall in jede an sein Versorgungsnetz angeschlossene Liegenschaft einen Wasserzähler ein. Die Grösse des Zählers wird von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn festgelegt.

² Vor dem Zähler dürfen keine Wasserentnahmemöglichkeiten vorhanden sein.

³ Wünscht ein Kunde den Einbau von zusätzlichen Zählern zu Kontrollzwecken, so werden diese durch Elektrizität Wasser Neuenhof ewn installiert und unterhalten. Für jeden solchen Zähler ist der Grundpreis gemäss der Preisliste zu entrichten.

| | |
|-------------------------------|--|
| | § 46 |
| Einbaumöglichkeit | Die Lieferung, Montage und Instandhaltung des Wasserzählers ist Sache von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn. Hausinstallationen sind so auszuführen, dass der Einbau des Wasserzählers ohne besondere Aufwendungen möglich ist. |
| | § 47 |
| Standort | <p>¹ Elektrizität Wasser Neuenhof ewn bestimmt den Standort des Zählers, wobei den Wünschen des Kunden nach Möglichkeit Rechnung getragen wird. Der Kunde hat den Platz für den Einbau des Zählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p> <p>² Der Platz muss so beleuchtet sein, dass der Wasserzähler ohne Hilfsmittel abgelesen werden kann. Der Zähler muss frostsicher und vor Beschädigungen geschützt sowie für Ablesung und Instandhaltung leicht zugänglich platziert werden können.</p> <p>³ Allfälliges bei Arbeiten am Zähler auslaufendes Wasser muss bauseits so abgeleitet werden können, dass keine Schäden entstehen.</p> |
| | § 48 |
| Wasserzähler- schächte | Schächte zur Unterbringung von Zählern sind nur zulässig, wenn ein anderer Standort aus technischen Gründen nicht möglich ist. Art und Grösse des Schachtes werden in diesem Fall von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn bestimmt. Die Erstellungskosten gehen zu Lasten des Kunden. |
| | § 49 |
| Eigentum, Haftung | Wasserzähler bleiben im Eigentum von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn. Es sind keine Manipulationen am Zähler zulässig. Für Beschädigungen an Zählern durch Frost, Schlag, Druck, Manipulation, etc. haftet der Kunde. |
| | § 50 |
| Revision, Störung, Prüfung | <p>¹ Die periodische Revision der Zähler übernimmt Elektrizität Wasser Neuenhof ewn. Stellt der Kunde Störungen am Zähler fest, so hat er dies Elektrizität Wasser Neuenhof ewn unverzüglich zu melden.</p> <p>² Der Kunde kann jederzeit die Prüfung eines Wasserzählers verlangen, wenn Zweifel über die korrekte Messung vorhanden sind.</p> <p>³ Wird eine fehlerhafte Messung festgestellt, so trägt Elektrizität Wasser Neuenhof ewn die Kosten für die Prüfung, andernfalls übernimmt der Kunde die Kosten für die Prüfung.</p> |

⁴ Ergeben sich bei der Prüfung grössere Abweichungen, so setzt Elektrizität Wasser Neuenhof ewn unter Berücksichtigung der vom Kunden gemachten Angaben und anderer für die Ermittlung des Verbrauchs massgebenden Faktoren, den zu bezahlenden Wasserbezug fest.

§ 51

Ermittlung des
Wasserbezugs

¹ Für die Ermittlung des Wasserbezugs sind die Angaben auf dem Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler erfolgt durch Elektrizität Wasser Neuenhof ewn oder dessen Beauftragten.

² Wasserverluste in Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

J. Rechnungsstellung und Zahlung

§ 52

Rechnungsstellung
und Art der Zahlung

¹ Die Rechnungsstellung für den Wasserbezug erfolgt in Form einer Verfügung in regelmässigen Abständen. Dagegen kann beim Gemeinderat innert 30 Tagen nach deren Eröffnung Einsprache erhoben werden.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des mutmasslichen Wasserbezugs gestellt werden (Akontozahlungen).

³ Bei mehrfachem Zahlungsverzug und/oder bei Vermutung von Debitorenverlust ist Elektrizität Wasser Neuenhof ewn berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen oder Vorauszahlungszähler einzubauen.

⁴ Vorauszahlungszähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der Vorauszahlung zur Tilgung bestehender Forderungen eingesetzt wird.

§ 53

Zahlungsfrist

Zahlungsfristen werden mit den Rechnungen festgesetzt. Es gelten in der Regel 30 Tage.

§ 54

Richtigstellung von
Rechnungen

Für alle Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern vorbehalten.

K. Einstellung der Wasserlieferung

§ 55

Verweigerung der Wasserabgabe

Elektrizität Wasser Neuenhof ewn ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Anzeige die Wasserabgabe zu verweigern, wenn:

- a) der Kunde reglementswidrig Wasser bezieht;
- b) der Kunde den Beauftragten des Werks den Zutritt zu seinen Anlagen verweigert;
- c) der Kunde ausstehende Forderungen aus Wasserlieferungen nicht bezahlt und den Einbau eines Vorauszahlungszähler verweigert.

§ 56

Nachzahlungspflicht

Bei vorsätzlicher Umgehung dieses Reglementes oder der Preis- und Gebührenbestimmungen sowie bei widerrechtlichem Wasserbezug hat der Kunde zu niedrig verrechnete Beträge in vollem Umfang, samt Zinsen, nachzuzahlen.

§ 57

Weiterbestand der Zahlungspflicht

Die Einstellung der Wasserabgabe befreit den Kunden nicht von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber Elektrizität Wasser Neuenhof ewn und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

L. Störungen, Auskünfte und Beschwerden

§ 58

Störungen und Sicherheitsmassnahmen

¹ Störungen und ausserordentliche Wahrnehmungen an den Anlagen der Wasserversorgung sind Elektrizität Wasser Neuenhof ewn umgehend zu melden.

² Müssen in unmittelbarer Nähe von Wasserleitungen Arbeiten ausgeführt werden, so ist Elektrizität Wasser Neuenhof ewn davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

³ Vor Beginn von Grabarbeiten ist bei Elektrizität Wasser Neuenhof ewn nach der Lage der bestehenden Leitungen nachzufragen. Grabarbeiten sind mit der gebotenen Sorgfalt und gemäss den Anweisungen der Leitungseigentümer auszuführen. Das Abstecken und Markieren von Haupt- und Anschlussleitungen erfolgt unentgeltlich durch Elektrizität Wasser Neuenhof ewn.

⁴ Für Schäden aufgrund Missachtung dieser Bestimmung haben die Verursacher aufzukommen.

§ 59

Auskünfte

Während den normalen Bürozeiten erteilt Elektrizität Wasser Neuenhof ewn Auskünfte über sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Wasserversorgung.

§ 60

Einsprachen und
Beschwerden

¹ Gegen Entscheide von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn kann die betroffene Person innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet bei der Werkkommission ewn Einsprache erheben.

² Gegen Entscheide der Werkkommission ewn kann die betroffene Person innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erheben (§ 32 lit. 1 der Anstaltsordnung Elektrizität Wasser Neuenhof ewn vom 25. November 2019).

M. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 61

Frühere Erlasse

Durch dieses Reglement werden alle ihm widersprechenden, früheren Erlasse aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Abgabe von Wasser vom 12. Januar 1978.

§ 62

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 11. Mai 2020 beschlossen und tritt rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft.

§ 63

Übergangsbestimmungen

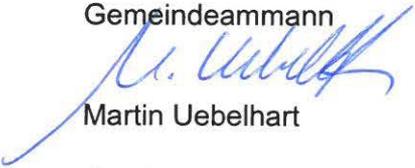
Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Neuenhof, 1. Januar 2020



GEMEINDERAT NEUENHOF

Gemeindeammann


Martin Uebelhart

Gemeindeschreiber


Raffaele Briamonte